

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bundesmodell

BFH verhandelt am 12. November über
Grundsteuer

Einkommensteuerbescheid

Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger
Zustellung



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

gerade in der Vorweihnachtszeit greifen viele Arbeitgeber gern zu Gutscheinen, um Mitarbeitende zu beschenken. Was als nette Geste gedacht ist, kann jedoch schnell zur steuerlichen Stolperfalle werden. Denn nicht jeder Gutschein wird vom Finanzamt als Sachzuwendung anerkannt. Besonders universell einlösbare Gutscheine - etwa von Amazon oder als sogenannte Wunschgutscheine - gelten steuerlich als Geldleistungen und sind damit wie Bargeld zu behandeln.

Die steuerliche Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten sorgt daher immer wieder für Unsicherheit in der Praxis. Ob eine Zuwendung als steuerfreier Sachbezug oder als steuerpflichtige Geldleistung gilt, hängt entscheidend von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Spätestens seit den aktuellen Verwaltungsanweisungen zur 50-Euro-Freigrenze kommt es auf Details wie Einlösebedingungen, Einsatzbereich und den Zeitpunkt des Zuflusses an.

Unser Beitrag in den Kanzleinachrichten zeigt, welche Gutscheine und Geldkarten steuerlich begünstigt sind, wo typische Fallstricke lauern und worauf Arbeitgeber besonders achten sollten.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat November.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Neues aus der Kanzlei

3

- Gutscheine und Geldkarten, Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundesmodell: BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer
- Einkommensteuerbescheid: Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung
- Säumniszuschlag: Gesetzliche Höhe nicht zu beanstanden
- Elektronische Übermittlung einer Rechtsmittelbegründung: Absender muss Eingangsbestätigung empfangen können

Unternehmer

6

- Angemessene Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme zu berücksichtigen
- Schwarzarbeitskontrolle: Zukünftig vor allem Friseur- und Kosmetiksalons im Fokus
- Umsatzsteuervoranmeldung: Höhe des Verspätungszuschlags
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen: BFH hat Zweifel an zweimaliger Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Auseinanderfallen von Signing und Closing

Angestellte

8

- Arbeitnehmerin stürzt beim Kaffeeholen: Arbeitsunfall
- Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung: Was zu berücksichtigen ist
- Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei Auszahlung
- Aus einer "Brückenteilzeit" heraus kann keine weitere Teilzeit beantragt werden
- Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen bringt kaum Entlastung

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

Gutscheine und Geldkarten, Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Die steuerfreie Gewährung von Sachbezügen bis 50 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) ist in vielen Betrieben eine beliebte Möglichkeit, Mitarbeitende zu motivieren. Doch die Praxis zeigt: Nicht jeder Gutschein oder jede Geldkarte erfüllt die Voraussetzungen. Entscheidend ist, ob es sich um eine Sachzuwendung oder um eine Geldleistung handelt.

Welche Gutscheine sind begünstigt?

Begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nicht als allgemeines Zahlungsmittel einsetzbar sind. Sie müssen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Danach sind zulässig:

- Gutscheine mit begrenztem Netz (z. B. City-Cards, Einkaufsgutscheine für lokale Geschäfte),
- Gutscheine mit begrenztem Warensortiment (z. B. Tankkarten, Buch- oder Modegutscheine),
- Instrumente für steuerliche oder soziale Zwecke (z. B. Essensgutscheine).

Eine Nutzung überregionaler oder internetbasierter Plattformen ist nur zulässig, wenn der Gutschein ausschließlich für Waren oder Dienstleistungen des jeweiligen Anbieters gilt. Plattformgutscheine („Marketplace“-Modelle) sind in der Regel nicht begünstigt.

Besonderheiten bei Online-Gutscheinen

Online-Gutscheine (z. B. Amazon, Zalando) sind nur dann steuerfrei, wenn sie den Erwerb von Produkten aus dem eigenen Sortiment des Anbieters ermöglichen. Sobald der Gutschein auch bei Dritthändlern einlösbar ist, liegt kein Sachbezug mehr vor - die 50-EUR-Freigrenze greift dann nicht. Arbeitgeber sollten deshalb stets prüfen, ob der Gutschein tatsächlich nur für ein begrenztes Warensortiment gilt. Ist der Gutschein universell einsetzbar liegen Geldleistungen vor.

Ausgabe und Bewertung durch den Arbeitgeber

Der Zufluss beim Arbeitnehmer erfolgt mit Übergabe des Gutscheins, nicht erst bei dessen Einlösung. Wird der Gutschein durch den Arbeitgeber monatlich ausgehändigt und vom Arbeitnehmer quittiert, ist die Voraussetzung für den steuerfreien Sachbezug erfüllt. Stellt der Arbeitgeber den Gutschein hingegen selbst aus und über-

nimmt nachträglich die Kosten (z. B. Tankabrechnung), handelt es sich um eine nachträgliche Kostenerstattung - also um Barlohn.

Einmalige Druck- und Einrichtungskosten für Gutscheinsysteme gelten nicht als geldwerter Vorteil und bleiben daher unberücksichtigt.

Regionale und sachliche Begrenzungen

Nach der Finanzverwaltung ist auch eine regionale Begrenzung begünstigt, etwa bei städtischen City-Cards oder Einkaufsgemeinschaften, wenn die Akzeptanzstellen in einem klar abgegrenzten Postleitzahlenbereich liegen. Eine Ausweitung auf bundesweite Systeme führt dagegen zur Steuerpflicht.

Tankkarten und steuerliche Einordnung

Tankgutscheine oder -karten gelten als Sachbezug, wenn sie:

nur an einer bestimmten Tankstelle oder innerhalb eines begrenzten Tankstellennetzes eingelöst werden können (nicht begünstigt ist der Gutschein für eine beliebige Tankstelle), oder auf Waren aus dem typischen Sortiment des Tankstellenbetreibers (z. B. Kraftstoffe, Schmierstoffe, Autozubehör, Produktpalette Tankstellen-shop) beschränkt sind.

Praxistipp

Bevor Sie Mitarbeitenden einen Gutschein schenken, prüfen Sie genau wo der Gutschein eingelöst werden kann und welche Waren oder Dienstleistungen damit abgedeckt sind. Je freier der Gutschein verwendbar ist, desto eher ist er steuerlich wie Bargeld zu behandeln. Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

17.11.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2025.

Bundesmodell: BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer

Der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird am Mittwoch, den 12. November 2025 in drei Verfahren zur Grundsteuer »Bundesmodell« mündlich verhandeln (Rechtssachen II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25).

Abschließende Entscheidungen werden am 12. November 2025 noch nicht verkündet. Der BFH wird am Donnerstag, den 13. November 2025, 10 Uhr im Rahmen einer Pressemitteilung informieren, wann die Entscheidungen verkündet werden.

Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich; die Teilnahme ist jedoch nur nach vorheriger Anmeldung unter <https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/im-fokus-grundsteuer/>

möglich; dort stehen auch weitere Informationen zum Ablauf zur Verfügung.

Einkommensteuerbescheid: Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung

Der Umstand, dass der vom Finanzamt beauftragte Postdienstleister an der Anschrift des Bekanntgabeadressaten an einem Werktag innerhalb der Dreitagesfrist keine Zustellungen vornimmt, steht der Zugangsvermutung in § 122 Absatz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) nicht entgegen. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Postzustellung erfolgt, weil der zustellfreie Tag an einen Sonntag grenzt.

Nach § 122 Absatz 2 Nr. 1 gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, bei einer Übermittlung im Inland am vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Bekanntgabe eines Einkommensteuerbescheids. Der BFH entschied, dass der Einspruch der Adressatin des Bescheids zu spät erfolgte. Die Zugangsvermutung des § 122 Absatz 2 Nr. 1 AO greife. Sie sei insbesondere nicht erschüttert worden.

Zwar habe die Adressatin des Bescheids vorgetragen, sie habe den Briefkasten am Dienstag, den 19.06.2018, nach längerer Ortsabwesenheit geleert und darin den Einkommensteuerbescheid vom 15.06.2018 vorgefunden. Dieser Vortrag sei aber nicht geeignet, Zweifel an dessen Zugang innerhalb der Dreitagesfrist mit einem Zugang am Montag, den 18.06.2018, zu begründen. Denn im Wohnviertel der Klägerin sei zwar an Samstagen keine, an Montagen jedoch durchaus Post zugestellt worden. Aufgrund dessen erscheine es möglich, dass der Steuerbescheid am letzten Tag der Dreitagesfrist (am Montag, dem 18.06.2018) zugestellt worden sei. Diese Möglichkeit habe die Klägerin aus eigener Anschauung auch nicht ausschließen können, da sie wegen ihrer Ortsabwesenheit nicht wissen konnte, ob der Einkommensteuerbescheid, den sie am Vormittag des 19.06.2018 in ihrem Briefkasten vorfand, (erst) am selben Tag oder (bereits) am Vortag dort eingelegt worden war.

Anderes ergibt sich für den BFH auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin ihre Mutter und eine Freundin während ihrer Abwesenheit mit der Leerung ihres Briefkastens betraut hatte. Auch hieraus könne nicht geschlossen werden, dass der streitgegenständliche Einkommensteuerbescheid erst am 19.06.2018 und nicht bereits am 18.06.2018 in ihren Briefkasten eingelegt wurde. Hierfür hätte es vielmehr des Vortrags bedurft, die mit der Leerung betrauten Personen hätten den Briefkasten der Klägerin nach der am 18.06.2018 erfolgten Zustellrunde geleert, oh-



ne darin den Einkommensteuerbescheid vorzufinden. Ein solches, Zweifel begründendes Geschehen habe die Klägerin allerdings weder behauptet noch sei es von der Vorinstanz festgestellt worden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, VI R 18/22

Säumniszuschlag: Gesetzliche Höhe nicht zu beanstanden

Gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) bestehen auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Außerdem stellt er klar, dass die Verwirkung von Säumniszuschlägen nicht als "Straftat" im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzusehen ist.

Der in § 240 AO vorgesehene Säumniszuschlag sei nicht dem Bereich des Strafrechts zuzurechnen. Zwar sei dafür die im deutschen Recht vorgenommene Einordnung als verwaltungsrechtliche Geldleistung nicht ausschlaggebend. Weder die Art der Zuwiderhandlung noch die Art und Schwere der Sanktion lassen laut BFH aber - sowohl bei alternativer als auch bei kumulativer Prüfung - eine Zuordnung zum Strafrecht zu.

Allein die Nichtzahlung einer Abgabe innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist (§ 240 Absatz 1 Satz 1 AO) stelle keine "Tat" dar, die ihrer Natur nach als strafbar angesehen werden könnte. Im Rahmen einer Gesamtabwägung gebe jedenfalls der eindeutige Normzweck des § 240 Absatz 1 AO den Ausschlag dafür, dass die Norm auch im Hinblick auf die Art des Verstoßes keinen strafrechtlichen Charakter hat, so der BFH: Säumniszuschläge dienen dazu, den Bürger zur zeitnahen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anzuhalten und die Verletzung eben jener Verpflichtung zu sanktionieren. Daneben sei der Säumniszuschlag Gegenleistung beziehungsweise Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern und diene letztlich auch dem Zweck, den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden auszugleichen.

Als Druckmittel eigener Art, das auf die besonderen Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten ist, hätten Säumniszuschläge zwar auch repressiven und präventiven Charakter. Der repressive Charakter, der in der Anknüpfung an einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang (Unterlassen) zum Ausdruck kommt, sei aber mit keinem sozial-ethischen Unwerturteil verbunden. Eine abschreckende, generalpräventive Wirkung sei nicht beabsichtigt. Auch sehe die Norm keine typischen strafrechtlichen Sanktionen wie die Freiheitsentziehung oder die Eintragung

ins Strafregister vor.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.02.2025, XI R 18/23

Elektronische Übermittlung einer Rechtsmittelbegründung: Absender muss Eingangsbestätigung empfangen können

Bei der elektronischen Übermittlung einer Rechtsmittelbegründungsschrift an den Bundesfinanzhof (BFH) obliegt es dem Absender, sein EDV-System derart zu gestalten, dass es zum Empfang einer Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht gemäß § 52a Absatz 5 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) technisch im Stande ist.

Ist das EDV-System des Absenders technisch nicht im Stande, die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Eingangsbestätigung zu empfangen, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 56 FGO nur dann in Betracht, wenn der Absender den ordnungsgemäßen Eingang der Beschwerdebegründung an den BFH auf andere Art und Weise sichergestellt hat. Das sei zum Beispiel durch einen Anruf auf der Geschäftsstelle möglich, so der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.05.2025, VII B 107/24

Unternehmer

Angemessene Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme zu berücksichtigen

Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen (§ 13a Absatz 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz - ErbStG) gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 ErbStG in der Fassung vom 22.12.2009 (a.F.) sind die an die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen grundsätzlich einzubeziehen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft, bestellte den beigeladenen Komplementär zum Geschäftsführer. Dieser erbt nachfolgend gemeinsam mit einer Miterbin weitere Anteile an der KG. Beide Erben erhielten aufgrund von Anstellungsverträgen im maßgeblichen Lohnsummenzeitraum angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeit bei der KG. Der Beklagte berücksichtigte diese unter Hinweis auf die Erbschaftsteuerhinweise (nunmehr H E 13a.5 ErbStH 2020) bei der Lohnsumme nicht. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Vergütungen einzubeziehen seien und die Lohnsumme erhöhen.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen seien die an die Gesellschafter im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen einzubeziehen. Der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung in H E 13a.5 ErbStH 2020 folgte das Gericht nicht.

Zu den für die Lohnsumme maßgeblichen Vergütungen gehörten alle Vergütungen, die im maßgebenden Zeitraum an die Beschäftigten gezahlt werden, mithin alle Löhne und Gehälter unabhängig von ihrer ertragsteuerlichen Qualifikation. Die handelsrechtliche Behandlung als Aufwand sei maßgeblich. Auf die ertragsteuerliche Qualifikation (§ 19 Einkommensteuergesetz - EStG) komme es nicht an. Zwar sei der Wortlaut des § 13a Absatz 4 ErbStG a.F. nicht eindeutig. Jedenfalls aber lasse sich ihm nicht entnehmen, dass die Begriffe "Löhne und Gehälter" und "Lohn- und Gehaltslisten" auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG Bezug nähmen. Andere Normen hingegen, beispielsweise § 31 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz, würden Arbeitslöhne explizit als die Vergütungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 1 EStG definieren und nähmen damit Bezug auf die ertragsteuerliche Qualifikation.

Das FG griff deshalb auf zivilrechtliche Regelungen und Begrifflichkeiten zurück. § 275 Absatz 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch berücksichtige unter dem Bilanzposten "Löhne und Gehälter" sämtliche Löhne und Gehälter. Solange die Vergütung in Abgrenzung zu Gewinnanteilen dienst- oder

arbeitsvertraglich vereinbart sei, könne dies deshalb auch für die Einbeziehung in die Lohnsumme ausreichen. Dieses Ergebnis entspreche auch den Gesetzesmaterialien, die eine Übernahme der Lohnsumme aus der Gewinn- und Verlustrechnung vorsahen. Überdies entspreche dieses Verständnis auch dem Sinn und Zweck der Norm, dem grundsätzlichen Erhalt des qualitativen und quantitativen Beschäftigungsvolumens.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen II R 28/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.04.2025, 3 K 483/24 F, nicht rechtskräftig

Schwarzarbeitskontrolle: Zukünftig vor allem Friseur- und Kosmetiksalons im Fokus

Friseur- und Kosmetiksalons sollen künftig zu den Schwerpunktbranchen im Kampf gegen Schwarzarbeit gehören. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (BT-Drs, 21/1930). Dafür sollen aus dem Branchenkatalog die Forst- und Fleischereibranche gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass die beim Zoll angesiedelte Einheit Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) künftig mittels eines neuen Informations- und Datenanalysesystems große Datenmengen systematisch auswerten kann. Ferner soll die FKS künftig besser in den polizeilichen Informationsverbund eingebunden werden. Sie erhält darüber hinaus eigene Befugnisse bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren.

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Sozialversicherungen soll das Gesetz laut Bundesregierung zu Mehreinnahmen von 858,4 Millionen Euro bis zum Jahr 2029 führen.

Der Bundesrat hat bereits eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Dabei geht es unter anderem darum, die Erweiterung der Befugnisse des Zolls auch auf die Landesbehörden zu übertragen, etwa den Zugriff auf ein zentrales Informationssystem. Die Bundesregierung lehnt es in ihrer Gegenäußerung indes ab, die Regelung zur Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund auf die Landesbehörden zu übertragen.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.10.2025



Umsatzsteuervoranmeldung: Höhe des Verspätungszuschlags

Die Höhe des Verspätungszuschlags zu einer Umsatzsteuervoranmeldung bestimmt sich nach Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie der Höhe der Steuer. Die Finanzbehörde hat bei der Entscheidung über die Höhe Zuschlags ein Ermessen. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Köln hervor.

Das Gericht geht zudem auf die Frage ein, ob sich die Bemessung der Höhe des Verspätungszuschlags im Rahmen des § 152 Absatz 8 Abgabenordnung an den in § 152 Absatz 5 bis 7 AO genannten Beträgen orientieren muss, da es ansonsten bei der Anwendung des § 152 Absatz 8 AO zu Wertungswidersprüchen käme, wenn zum Beispiel für Jahresanmeldungen/Jahreserklärungen geringere Verspätungszuschläge festzusetzen wären als für Monatsanmeldungen.

Das FG Köln verneint das. Auch wenn in Einzelfällen denkbar sei, dass im Anwendungsbereich des § 152 Absatz 5 AO ein geringerer Verspätungszuschlag festzusetzen ist, als er im Rahmen des § 152 Absatz 8 Satz 2 AO festgesetzt werden kann, sei dies mit Blick auf die ausdrückliche gesetzliche Regelung und den vom Gesetzgeber mit § 152 Absatz 8 Satz 2 AO unter anderem verfolgten Zweck der Weiternutzung der seit längerer Zeit für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen eingesetzten EDV-Programme zulässig.

Es sei dem Gesetzgeber - gerade auch mit Blick auf die Doppelfunktion des Verspätungszuschlags als Druckmittel eigener Art mit repressivem und präventivem Charakter - unbenommen, für unterschiedliche Arten von Steuererklärungen/Steueranmeldungen (vierteljährliche oder monatliche Voranmeldung einerseits und Jahreserklärung andererseits) hinsichtlich der Ermittlung der Höhe des Verspätungszuschlags unterschiedliche Berechnungsschemata und -kriterien zugrunde zu legen. Insbesondere stehe es ihm frei, für bestimmte Steuererklärungen wie zum Beispiel unterjährig abzugebende Steueranmeldungen ein in der Höhe gegebenenfalls stärkeres Druckmittel anzuwenden als für Jahreserklärungen. Denn die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Jahreserklärung seien auch hinsichtlich der Festsetzung eines Verspätungszuschlags jeweils getrennt voneinander zu betrachtende, eigenständige Verfahren.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass vornehmlich durch die unterjährig abzugebenden Steuer(vor)anmeldungen sowohl das Steueraufkommen zeitgerecht sichergestellt wird, als auch - insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer - Missbrauchsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollen. Mit Blick auf diese Bedeutung der unterjährigen Steueranmeldungen

darf ihnen aus Sicht des FG auch hinsichtlich der Bemessung des Verspätungszuschlags eine von den Jahreserklärungen abweichende Behandlung zukommen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 28.01.2025, 11 K 2808/19

Erwerb von Gesellschaftsanteilen: BFH hat Zweifel an zweimaliger Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Auseinanderfallen von Signing und Closing

Bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH können das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es für rechtlich zweifelhaft, ob in einem solchen Fall zwei Mal Grunderwerbsteuer nach § 1 Absatz 2b und § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) bereits erfolgt ist.

Der BFH hat daher - anders als die Vorinstanz - einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids stattgegeben.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.07.2025, II B 13/25 (AdV)

Angestellte

Arbeitnehmerin stürzt beim Kaffeeholen: Arbeitsunfall

Stürzt eine Angestellte auf dem Weg zum Kaffeeholen im Sozialraum ihres Betriebs, so fällt das unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Eine Finanzamtsmitarbeiterin holte sich immer nachmittags einen Kaffee im Sozialraum der Behörde. Eines Tages rutschte sie dort auf dem vom Reinigungsunternehmen frisch geputzten Boden aus und fiel so ungünstig, dass sie sich einen Lendenwirbel brach.

Sie kämpfte in der Folge um die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall. Bereits vor dem Landessozialgericht hatte sie damit Erfolg und jetzt auch vor dem BSG - wenn auch mit etwas anderer Begründung.

Laut BSG ereignete sich der Unfall während einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung. Denn es seien keine betriebsdienlichen Umstände festgestellt worden, wonach die Angestellte sich ausnahmsweise zum Erhalt ihrer Arbeitskraft in Gestalt des Kaffees mit Koffein versorgen wollte.

Die Frau sei aber einer besonderen Betriebsgefahr erlegen. Beschäftigte seien gegen Gefahren aus dem Bereich ihres Arbeitsplatzes versichert, wenn sie sich im Wesentlichen wegen der versicherten Beschäftigung dort aufhalten und sich eine spezifische Gefahr verwirklicht, der sie durch die Eingliederung in den Betrieb ausgesetzt sind. So habe es hier gelegen.

Der Arbeitgeber habe die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich in dem von ihm als Sozialraum gewidmeten Raum verortet. Dieser sei damit seiner Risikosphäre zuzurechnen - einschließlich Säuberung und Reinigung. Das Ausrutschen der Mitarbeiterin auf dem von der beauftragten Reinigungsfirma gewischten Boden sei damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 24.09.2025, B 2 U 11/23 R

Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung: Was zu berücksichtigen ist

In einem aktuellen Schreiben gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung.

Hintergrund ist eine Änderung des § 33a Absatz 1 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024. Die Vorschrift wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um einen Satz 12 erweitert, wonach der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Das Schreiben ist laut BMF ab dem Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzt sodann das Schreiben vom 06.04.2022 (BStBl I 2022 Seite 617). Es steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.10.2025, IV C 3 - S 2285/00031/001/025

Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei Auszahlung

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung (zum Beispiel eine Direktversicherung) einzuzahlen. Der Vorteil: Die Beitragszahlungen sind im Grundsatz steuer- und sozialversicherungsfrei. Hinzu kommt in der Regel ein Zuschuss des Arbeitgebers. Doch was, wenn die Versicherung im Alter ausbezahlt wird? Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz informiert.

Waren die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zum Beispiel in Form einer Direktversicherung steuerfrei, seien die späteren Rentenzahlungen in voller Höhe zu versteuern, so der BdSt.

Für die Rentenzahlungen würden bei gesetzlich Versicherten zusätzlich Beiträge zur Krankenversicherung fällig: Sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeitrag müssten allein vom Versicherten aufgebracht werden. Lediglich Betriebsrentenzahlungen bis zu 187,25 Euro (Freibetrag) im Monat sind laut BdSt beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gelte für gesetzlich Pflichtversicherte. Für die Pflegeversicherung seien die 187,25 Euro eine Freigrenze. Das bedeute, bei höheren Betriebsrenten werde auf die gesamte Rente der Pflegebeitrag fällig. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern gelte ebenfalls der Freibetrag nicht. Hier gilt dem BdSt zufolge auch bei der Krankenversicherung nur die Freigrenze.

Handelt es sich um einen so genannten Neuertrag (Abschluss seit



2005), sei eine Einmalzahlung beziehungsweise Kapitalabfindung in voller Höhe steuerpflichtig. Da hierbei erhebliche Beträge ausbezahlt werden können, stelle sich die Frage, ob nicht wenigstens die so genannte Fünftelregelung zur Anwendung kommt, die zumindest für eine Steuerermäßigung sorgen könnte.

Auch bei einer Einmalzahlung der Betriebsrente müsse die Krankenversicherung in den Blick genommen werden. Erfolgt die Auszahlung in einem Betrag (Einmalzahlung oder Teilkapitalauszahlung), müssten zehn Jahre lang auf 1/120 des Zahlungsbetrags ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden. Bei privat Krankenversicherten hängt die Höhe des Beitrags nach Angaben des BdSt nicht von den erhaltenen Einnahmen des Versicherten ab, die Betriebsrentenzahlungen hätten daher keine Auswirkung auf ihre Beitragszahlung.

Bei so genannten Altverträgen, also Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, habe der Arbeitgeber die Beitragszahlungen mit 20 Prozent pauschal versteuern können. Wurde von dieser Möglichkeit durchgängig Gebrauch gemacht, seien lediglich die Zinsanteile der Rentenzahlungen steuerpflichtig. Die Finanzverwaltung wende hierbei den so genannten Ertragsanteil an. Dieser richtet sich laut BdSt nach dem Alter des Steuerzahlers bei Renteneintritt und beträgt zum Beispiel für eine Rente, bei der der Steuerzahler im Erstjahr des Rentenbezugs 65 Jahre alt war, 18 Prozent.

Wird ein pauschal versteuerter Altvertrag in einem Einmalbetrag ausbezahlt und betrug die Laufzeit mindestens zwölf Jahre, so sei diese Kapitalauszahlung steuerfrei.

Auch bei den Altverträgen würden die Krankenversicherungsbeiträge fällig. Die beitragsrechtliche Behandlung unterscheidet laut BdSt nicht zwischen Alt- und Neuverträgen. Entscheidend sei lediglich, dass der Vertrag im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge geführt wurde.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 01.10.2025

Aus einer "Brückenteilzeit" heraus kann keine weitere Teilzeit beantragt werden

Befindet sich eine Arbeitnehmerin in einer so genannten Brückenteilzeit (eine solche ermöglicht es, eine zeitlich begrenzte Zeit - zwischen einem Jahr und fünf Jahren - die Stundenzahl zu reduzieren), so kann die Frau in dieser Zeit keinen Antrag auf unbefristete Verringerung der Arbeitszeit für die Zeit danach stellen. Ein solcher Antrag wird gesetzlich ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber handelt nicht rechtswidrig, wenn er den gewünschten Antrag auf Teilzeit nicht mit der Frau erörtert, sondern ihr lediglich eine schriftliche Absage aushändigt. Denn während einer bestehenden Brückenteilzeit könne keine weitere Verringerung der Arbeitszeit mit einem Antrag beantragt werden. Die Arbeitnehmerin kann frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit eine erneute Verringerung der Arbeitszeit verlangen.

Hessisches LAG, 16 GLa 821/24 vom 02.12.2024

Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen bringt kaum Entlastung

Nach den Plänen der schwarz-roten Koalition sollen Überstundenzuschläge künftig unter bestimmten Bedingungen steuerfrei bleiben. Doch wie viele Menschen von der neuen Regelung profitieren würden und wie hoch die Steuerersparnis ausfällt, war bisher unklar.

In einer neuen Studie schreibt das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung jetzt: Nur eine verschwindend kleine Minderheit von 1,4 Prozent aller Beschäftigten könnte sich künftig auf einen Steuerbonus freuen, der Rest geht leer aus. Im Durchschnitt aller Beschäftigten in Deutschland blieben deshalb nur 0,87 Euro pro Monat steuerfrei, die mittlere Steuerersparnis falle mit monatlich 0,31 Euro noch einmal dürftiger aus. Gleichzeitig entfalle die Entlastung ganz überwiegend auf Beschäftigte aus der oberen Hälfte der Entgeltverteilung.

Die Berechnungen des WSI beruhen auf der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes vom April 2024, die detaillierte Gehaltsdaten von rund 9,6 Millionen Beschäftigten enthält.

Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung vom 17.10.2025